

14.

Die Konzession kann seitens der Regierung jederzeit ohne Entschädigung zurückgenommen werden, wenn lebenswichtige Interessen des Landes durch den Sendebetrieb der Gruppe bzw. der Lirag gefährdet sind.

15.

Die Regierung verpflichtet sich, die Gruppe bzw. die Lirag in ihren Bemühungen zur Erreichung von Wellen gemäss Ziffer 3 und der Bewilligung von Reklamesendungen mit ihrem ganzen Einfluss zu unterstützen um die entsprechenden Bewilligungen zu erreichen. Insbesondere wird die Regierung sich mit ihrem ganzen Einfluss bemühen, die Bestimmungen des Punktes III, § 10, Ziffer 5a der von dem Post- und Eisenbahndepartement der Schweiz am 30. November 1936 in Bern ausgegebenen Konzessionsbestimmungen, auf welche in Ziffer 9 dieses Vertrages Bezug genommen ist, für das Land Liechtenstein ganz oder teilweise wirkungslos zu machen.

Ferner wird die Regierung die Gruppe bzw. die Lirag in jeder Weise dabei unterstützen, dass sie zollfrei die Sendeanlage oder Teile dieser und die Programmträger (Schallplatten oder Filme) einführen kann. Die Regierung wird keine neuen urheberrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen einführen, durch welche der Sendebetrieb der Gruppe bez. der Lirag belastet wird, sofern sie nicht durch internationale Verträge dazu gezwungen ist.

Aus dem Umfang dieser Verpflichtungen der Regierung können jedoch seitens der Gruppe bzw. der Lirag keine Schadenersatzansprüche oder andere Rechte abgeleitet werden.

16.

Die Gruppe bzw. die Lirag verpflichtet sich nach Aufnahme des Sendebetriebs gemäss Ziffer 5 der Regierung den Sender 4 (vier) Stunden in der Woche kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Tageszeiten für diese Stunden sind zwischen der Regierung und der Sendeleitung einvernehmlich festzusetzen, wobei die Wünsche der Regierung zu berücksichtigen sind.»

Dieser Vertrag wurde seitens der Fürstlichen Regierung von Regierungschef Hoop, seitens der «Gruppe» von G. F. Mills (Mills & Rockley